

# *INFO* - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

## Fachberater in der Feuerwehr

Das Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren ist vielfältig. Ob bei der Brandbekämpfung, bei Verkehrsunfällen oder der Freisetzung von chemischen Stoffen – die Kameradinnen und Kameraden müssen allen Gefahrensituationen adäquat begegnen.

In Einzelfällen kann es hierbei erforderlich werden, externe Personen oder besonders fachlich qualifizierte bzw. ausgebildete Personen hinzuzuziehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung eines Chemikers bei einem Unfall mit Austritt von gefährlichen Stoffen erforderlich sein. Wie sieht es dann mit dem Versicherungsschutz für diesen Personenkreis aus?

Hierbei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichtet, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist (sogenannte Heranziehung). Hierfür ist grundsätzlich keine besondere Qualifikation notwendig. Auch Passanten können herangezogen werden. Die herangezogenen Personen sind dann wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.

Ein anderer Fall ist die Fachberatertätigkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen fachlich besonders qualifiziert und ausgebildet sind. Eine Altersgrenze besteht hierbei nicht. Werden diese Personen zu einem Einsatzgeschehen hinzugezogen, so dürfen sie ausschließlich beratend tätig sein. Ein aktives Handeln dieser Personen ist nicht zulässig. Bei der Beratertätigkeit besteht dann Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.